

Reglement der Fachgruppe Mathematik und Informatik (FMI) der Universität Basel vom 02. Juli 2016

Die Fachgruppenversammlung der Fachgruppe Mathematik und Informatik der Universität Basel, gestützt auf § 9 des Statuts der skuba und auf das Fachgruppenreglement der skuba beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele

Die Fachgruppe Mathematik und Informatik ist eine Fachgruppe der skuba gemäss §8 ff. des Statuts der skuba. Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im Departement Mathematik und Informatik, in der philosophisch-naturwissenschaftlichen und der philosophisch-historischen Fakultät und gegenüber den Organen der skuba. Sie nimmt die Aufgaben die ihr gemäss Statut der skuba übertragen sind, wahr.

§ 2 Mitgliedschaft

Studierende des Studiengangs Informatik, des Studienfachs Informatik, des Studiengangs Mathematik und des Studienfachs Mathematik der Universität Basel sind automatisch Mitglied der Fachgruppe Mathematik und Informatik, sofern sie Mitglied der skuba sind.

§ 3 Sitz

Die Fachgruppe Mathematik und Informatik hat ihren Sitz beim

Departement Mathematik und Informatik

Spiegelgasse 1

4051 Basel

Organisation

§ 4 Organe

Die Organe der Fachgruppe Mathematik und Informatik sind:

- a. die Fachgruppenversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kommissionsvertretungen
- d. die Jahreskursvertretungen
- e. die Vertretungen der Fachgruppen-Ressorts und Fachgruppen-Arbeitsgruppen

Fachgruppenversammlung

§ 5 Aufgaben

¹ Die Fachgruppenversammlung ist das oberste Organ und besteht aus allen Mitgliedern der Fachgruppe Mathematik und Informatik.

² Sie ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch dieses Reglement oder Beschluss der Fachgruppenversammlung an andere Organe übertragen werden.

³ Solche Beschlüsse kann die Fachgruppenversammlung jederzeit ändern oder aufheben.

§ 6 ordentliche Einberufung

¹ Die ordentliche Fachgruppenversammlung findet einmal pro Kalenderjahr statt.

² Die Einladung erfolgt mindestens 14 (vierzehn) Tage vor der Durchführung mit öffentlicher Bekanntgabe der Traktanden.

§ 7 ausserordentliche Einberufung

¹ Eine ausserordentliche Fachgruppenversammlung wird einberufen:

- a. wenn 10 Fachgruppen-Mitglieder dies schriftlich zuhanden des Vorstandes verlangen oder
- b. der Vorstand es beschliesst

² Die Durchführung hat innert einem Monat zu erfolgen.

§ 8 Traktanden

¹ Die Traktandierung eines Themas kann von jedem Mitglied bis zu zwei Tage vor dem Versammlungstermin verlangt werden.

² Die Traktandenliste kann zudem von der Fachgruppenversammlung auf Antrag eines Mitglieds mit absolutem Mehr der Anwesenden geändert oder erweitert werden.

§ 9 Beschlussfassung

¹ Für die gültige Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern erforderlich.

² Die Beschlüsse der Fachgruppenversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

³ Es wird ein Beschlussprotokoll verfasst, welches von Mitgliedern oder von der skuba auf Anfrage eingesehen werden kann.

⁴ Die Beschlussprotokolle sind für eine Dauer von mindestens zwei Jahren aufzubewahren.

Fachgruppen-Vorstand

§ 10 Aufgaben

¹ Der Vorstand ist das Exekutivorgan der Fachgruppe Mathematik und Informatik und besteht aus mindestens vier von der Fachgruppenversammlung gewählten Mitgliedern.

² Er führt das Tagesgeschäft und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Fachgruppenversammlung.

³ Insbesondere ist er zuständig für:

- a. die Vertretung der Mitglieder gegenüber der skuba, dem Departement Mathematik und Informatik, der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät und der philosophisch-historischen Fakultät
- b. die Information der Mitglieder über für sie relevante Neuerungen und Änderungen
- c. die Beratung der Mitglieder bei Problemen im Zusammenhang mit dem Studium
- d. die Ankündigung, Leitung und Protokollierung der Fachgruppenversammlung
- e. die Kassenführung gemäss den Vorschriften des Finanzreglements der skuba
- f. die Sicherstellung der Durchführung von Aufgaben, insbesondere Wahlen, die der Fachgruppe durch Statut und Reglemente der skuba zugeteilt sind

§ 11 Wahl

- ¹ Die Wahl erfolgt durch die Fachgruppenversammlung mit relativem Mehr der Anwesenden.
- ² Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.
- ³ Wählbar sind alle Mitglieder.
- ⁴ Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit an einer Fachgruppenversammlung abberufen werden.

§ 12 Organisation

- ¹ Die Organisation ist Sache des Vorstandes.
- ² Er sorgt aber mindestens dafür, dass folgende Aufgaben besetzt sind:
 - a. Ansprechperson für jegliche Anliegen seitens der Studierenden Mathematik
 - b. Ansprechperson für jegliche Anliegen seitens der Studierenden Informatik
 - c. Person für die Buchführung der Fachgruppenkasse
 - d. Präsident der Fachgruppe Mathematik und Informatik als Ansprechperson für das Departement Mathematik und Informatik

§ 13 Sitzungen

- ¹ Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Personen einladen, hinzuziehen oder die Sitzung öffentlich machen

§ 14 Beschlussfassung

- ¹ Für die gültige Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstands-Mitgliedern erforderlich.
- ² Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstands-Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- ³ Der FG-Vorstand darf frei über Ausgaben entscheiden, sofern diese nicht zu einem negativen Kontostand führen.

Kommissionsvertretungen

§ 15 Aufgaben

Die Kommissionsvertretungen nehmen Einsitz in den Kommissionen des Departements Mathematik und Informatik und vertreten dort die Anliegen der Mitglieder.

§ 16 Wahl

¹ Die Wahl der Kommissionsvertretungen erfolgt durch den Vorstand mit relativem Mehr.

² Die Amtsdauer beträgt bis Abberufung oder Austritt aus der Fachgruppe Mathematik und Informatik.

³ Wählbar sind alle Mitglieder.

⁴ Der Vorstand kann eine Kommissionsvertretung jederzeit abberufen und den Sitz neu besetzen, wenn dies im Interesse der Studierenden ist.

§ 17 Berichterstattung

¹ Die Kommissionsvertretungen erstatten dem Vorstand Bericht über die Kommissionsarbeit.

² Die Kommissionsvertretungen geben auf Anfrage den Studierenden Auskunft über die Kommissionsarbeit, sofern dies möglich ist und nicht den Interessen der Studierenden oder betroffener widerspricht (Geheimhaltung, Datenschutz etc.).

§ 18 Stellvertretung

¹ Kann eine Kommissionsvertretung nicht an einer Sitzung teilnehmen, so meldet sie dies frühzeitig dem Vorstand.

² Der Vorstand bemüht sich um eine Stellvertretung.

Jahreskursvertretungen

§ 19 Aufgaben

Die Jahreskursvertretungen sind die Ansprechpersonen für den Vorstand für die Belange des jeweiligen Jahrgangs. Sie sorgen dafür, dass die Belange angemessen behandelt werden. Umgekehrt sind sie auch dafür zuständig, die Probleme und Anliegen eines Jahreskurses dem Vorstand mitzuteilen.

§ 20 Wahl

¹ Der Vorstand bestimmt einen Jahreskursvertreter für Mathematik und einen Jahreskursvertreter für Informatik auf Vorschlag der Studierenden des Jahrgangs.

² Die Amtsdauer beträgt bis Abberufung oder Austritt aus der Fachgruppe Mathematik und Informatik.

³ Bestimmt werden können alle Mitglieder des entsprechenden Jahreskurses.

⁴ Der Vorstand kann eine Jahreskursvertretung jederzeit abberufen und den Sitz neu besetzen, wenn das im Interesse der Studierenden ist.

Schlussbestimmungen

§ 21 Revision

¹ Die Revision dieses Reglements ist möglich mit Beschluss der Fachgruppenversammlung durch absolutes Mehr der Anwesenden

² Die Änderung muss traktandiert und den Mitgliedern ein Entwurf zugänglich sein.

§ 22 Rechtsweg

Auseinandersetzungen über dieses Reglement und die darauf fassenden Ordnungen, Beschlüsse und Massnahmen werden von der Schiedsstelle der skuba entschieden.

§ 23 Geltungsbereich

Dieses Reglement ist subsidiär zu den Statuten und Reglementen der skuba; falls es diesen widerspricht, so gelten die Bestimmungen der skuba.

§ 24 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Annahme durch die Fachgruppenversammlung in Kraft.